



MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

69. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 27. Mai 2016

Nummer 15

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NRW.) aufgenommen werden.

Glied.- Nr.	Datum	Titel	Seite
		Gemeinsamer Runderlass des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz und des Ministeriums für Inneres und Kommunales	
20020	9. 5. 2016	Hochwasserkrisenmanagement in Nordrhein-Westfalen	382
		Gemeinsamer Runderlass des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Industrie, Mittelstand und Handwerk, des Ministeriums für Arbeit, Integration und Soziales, des Ministeriums für Inneres und Kommunales und des Finanzministeriums	
20021	26. 4. 2016	Berücksichtigung von Werkstätten für behinderte Menschen und Blindenwerkstätten bei der Vergabe öffentlicher Aufträge	382
21220	5. 12. 2015	Änderung der Prüfungsordnung der Ärztekammer Westfalen-Lippe für die Abschlussprüfung des/der Medizinischen Fachangestellten vom 5. Dezember 2015	382
		Gemeinsamer Runderlass des Ministeriums für Arbeit, Integration und Soziales und des Ministeriums für Schule und Weiterbildung	
26	25. 4. 2016	Änderung der Richtlinie für die Förderung Kommunaler Integrationszentren	383
		Runderlass des Finanzministeriums	
631	4. 5. 2016	Verwaltungsvorschriften für Grundstücksverkäufe nach § 15 Abs. 3 Haushaltsgesetz (VV zu § 15 Abs. 3 HHG)	385
		Runderlass des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz	
7861	25. 4. 2016	Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen für Investitionen in landwirtschaftlichen Betrieben im Rahmen des Agrarinvestitionsförderungsprogramms (AFP)	386

III.

Öffentliche Bekanntmachungen

(Im Internet für Jedermann kostenfrei zugänglich unter: <https://recht.nrw.de>)

Datum	Titel	Seite
	Bekanntmachung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Rhein-Ruhr	
21. 4. 2016	Umlagensatzung Zweckverband VRR 2016	387
21. 4. 2016	Satzung zur Änderung der Umlagensatzung des Zweckverbandes VRR 2016	390
	Bekanntmachung der Unfallkasse Nordrhein Westfalen	
25. 4. 2016	12. öffentliche Sitzung der Vertreterversammlung der Unfallkasse Nordrhein-Westfalen in der 11. Wahlperiode	392
	Bekanntmachung des KDN – Dachverband kommunaler IT-Dienstleister	
17. 5. 2016	Tagesordnung für die 20. KDN-Verbandsversammlung	392

I.**20020****Hochwasserkrisenmanagement
in Nordrhein-Westfalen**

Gemeinsamer Runderlass des Ministeriums
für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur-
und Verbraucherschutz und des Ministeriums
für Inneres und Kommunales
vom 9. Mai 2016

Der gemeinsame Runderlass des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz und des Ministeriums für Inneres und Kommunales vom 28. Oktober 2011 (MBL NRW. S. 420) wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 1, Satz 12 werden die Wörter „RdErl. d. Innenministeriums v. 14.12.2004 (SMBL NRW. 20020) „Krisenmanagement durch Krisenstäbe bei den kreisfreien Städten, Kreisen und Bezirksregierungen bei Großschadensereignissen (§ 1 Absatz 3 FSHG) im Lande Nordrhein-Westfalen (Krisenstabserlass)“ durch die Wörter „Runderlass des Ministeriums für Inneres und Kommunales vom 4. Oktober 2013 (MBL NRW. S. 480) „Krisenmanagement durch Krisenstäbe im Lande Nordrhein-Westfalen bei Großschadensereignissen, Krisen und Katastrophen“ ersetzt.
2. In Nummer 3 wird Satz 3 wie folgt gefasst:
„Die Zuständigkeiten der Gemeinden, Kreise und kreisfreien Städte nach dem Gesetz über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHK) in der jeweils geltenden Fassung bleiben unberührt.“
3. Nummer 5 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 werden die Wörter „Nach dem Gesetz über den Feuerschutz und die Hilfeleistung (FSHG)“ durch die Wörter „Nach dem Gesetz über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHK)“ ersetzt.
 - b) In Satz 2 wird die Angabe „(§ 1 Abs. 1 FSHG)“ durch die Angabe „(§ 3 Absatz 1 BHK)“ ersetzt.
 - c) In Satz 3 wird die Angabe „(§ 1 Abs. 3 FSHG)“ durch die Angabe „(§ 4 Absatz 3 BHK)“ ersetzt.
4. In Nummer 6, Satz 2 werden die Wörter „Leitstelle für den Feuerschutz und den Rettungsdienst (§ 21 FSHG)“ durch die Wörter „Einheitliche Leitstelle für den Brandschutz, die Hilfeleistung, den Katastrophenschutz und den Rettungsdienst (§ 28 BHK)“ ersetzt.
5. In Nummer 8 wird die Angabe „30.6.2016“ durch die Angabe „30. Juni 2021“ ersetzt.

Dieser Runderlass tritt am Tag nach Veröffentlichung in Kraft.

– MBL NRW. 2016 S. 382

20021**Berücksichtigung von Werkstätten
für behinderte Menschen und Blindenwerkstätten
bei der Vergabe öffentlicher Aufträge**

Gemeinsamer Runderlass des Ministeriums für
Wirtschaft, Energie, Industrie, Mittelstand
und Handwerk, des Ministeriums für Arbeit, Integration
und Soziales, des Ministeriums für Inneres
und Kommunales und des Finanzministeriums
– Az.: 101-13-30 –
vom 26. April 2016

Nummer 2.4.1 Satz 3 und 4 des Gemeinsamen Runderlasses des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr, des Ministeriums für Arbeit, Inte-

gration und Soziales, des Ministeriums für Inneres und Kommunales und des Finanzministeriums vom 22. März 2011 (MBL NRW. S. 122) zuletzt geändert durch Gemeinsamen Runderlass vom 17. November 2014 (MBL NRW. S. 672) werden wie folgt gefasst:

„Im Bereich unterhalb der EU-Schwellenwerte kann der Auftrag im Rahmen einer Freihändigen Vergabe vergeben werden, sofern der Wettbewerb ausschließlich auf bevorzugte Bieter im Sinne der Nummer 2.2 beschränkt wird. § 3 Absatz 3 des Tariftreue- und Vergabegesetzes Nordrhein-Westfalen vom 10. Januar 2012 (GV. NRW. S. 17) bleibt unberührt.“

Dieser Erlass tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

– MBL NRW. 2016 S. 382

21220**Änderung der
Prüfungsordnung der Ärztekammer
Westfalen-Lippe für die Abschlussprüfung
des/der Medizinischen Fachangestellten
vom 5. Dezember 2015**

Der Berufsbildungsausschuss der Ärztekammer Westfalen-Lippe hat in seiner Sitzung am 5. Dezember 2015 folgende Änderung der Prüfungsordnung der Ärztekammer Westfalen-Lippe für die Abschlussprüfung des/der Medizinischen Fachangestellten vom 2. Dezember 2006, geändert am 8. Dezember 2012, beschlossen, die durch Erlass des Ministerium für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter des Landes Nordrhein Westfalen vom 30. März genehmigt worden ist.

Die Prüfungsordnung der Ärztekammer Westfalen-Lippe für die Abschlussprüfung des/der Medizinischen Fachangestellten wird wie folgt geändert:

- 1.) § 2 wird wie folgt geändert:

§ 2 Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

(2) „Dem Prüfungsausschuss müssen als Mitglieder Beauftragte der Arbeitgeber und Arbeitnehmer in gleicher Zahl sowie mindestens eine Lehrkraft einer berufsbildenden Schule angehören.“

- 2.) § 10 Abs. 4 a), jeweils der 2. Spiegelstrich, wird wie folgt gefasst:

in den Fällen der §§ 8 Abs. 1 und 9 Abs. 1:

„– eine Bestätigung über den Erwerb eines Nachweises über ausreichende Kenntnisse in Erster Hilfe,“

in den Fällen der §§ 8 Abs. 2 und 9 Abs. 2:

„– eine Bestätigung über den Erwerb eines Nachweises über ausreichende Kenntnisse in Erster Hilfe,“.

Münster, den 24. Februar 2016

Dr. med. Theodor Windhorst
Präsident

Genehmigt:

Düsseldorf, den 30. März 2016

Ministerium für Gesundheit, Emanzipation,
Pflege und Alter des Landes Nordrhein-Westfalen

Im Auftrag

Dr. Stollmann

Die Änderung der Prüfungsordnung wird hiermit ausgefertigt und im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen sowie im „Westfälischen Ärzteblatt“ bekannt gegeben.

Münster, den 20. April 2016

Dr. med. Theodor W i n d h o r s t
Präsident

– MBL NRW. 2016 S. 382

26

Änderung der Richtlinie für die Förderung Kommunaler Integrationszentren

Gemeinsamer Runderlass des Ministeriums für Arbeit,
Integration und Soziales und des Ministeriums
für Schule und Weiterbildung
vom 26. April 2016

Der Gemeinsame Runderlass des Ministeriums für Arbeit, Integration und Soziales und des Ministeriums für Schule und Weiterbildung vom 25. Juni 2012 (MBL NRW. S. 537) wird wie folgt geändert:

1. Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

„1

Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

1.1

Das Land gewährt nach § 7 des Gesetzes zur Förderung der gesellschaftlichen Teilhabe und Integration in Nordrhein-Westfalen nach Maßgabe dieser Richtlinien und der Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO für Zuwendungen an Gemeinden (GV) – (VVG) – Zuwendungen an Kreise und kreisfreie Städte für Kommunale Integrationszentren (BASS 12 – 21 Nummer 18).

1.2

Für die Jahre 2016 und 2017 unterstützt das Land die kommunale Integrationsarbeit durch Zuwendungen aus dem Förderprogramm KOMM-AN NRW. Das Programm endet am 31. Dezember 2017.

1.3

Ein Anspruch auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Die Bewilligungsbehörde entscheidet aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.“

2. Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

„2

Gegenstand der Förderung

Gefördert werden

2.1

Tätigkeiten von Kommunalen Integrationszentren (KI)

2.2

innerhalb des Programms KOMM-AN NRW

2.2.1

die Koordinierung, Vernetzung und Qualifizierung im Rahmen der Aufgaben des Programms KOMM-AN NRW durch die KI.

2.2.2

Maßnahmen, die nach Abstimmung mit den Akteuren vor Ort durch die KI-Kommune oder von Dritten durchgeführt werden:

2.2.2.1

Renovierung, Ausstattung und Betrieb von Ankommenstreffpunkten,

2.2.2.2

Maßnahmen von ehrenamtlich Tätigen, die dem Zusammenkommen vor Ort, der Orientierung sowie der individuellen Begleitung von Flüchtlingen dienen,

2.2.2.3

Maßnahmen zur Informations- und Wissensvermittlung an Flüchtlinge, ihre ehrenamtlichen und hauptamtlichen Unterstützer und der Öffentlichkeit und

2.2.2.4

Maßnahmen, die der Qualifizierung von ehrenamtlich Tätigen und der Begleitung ihrer Arbeit dienen.“

3. Nummer 3 wird wie folgt gefasst:

„3

Zuwendungsempfangende

Kreise und kreisfreie Städte.

Im Rahmen der Förderung nach Nummer 2.2.2 ist eine Weiterleitung der Zuwendung unter Beachtung der Nummer 12 VVG zu § 44 LHO zugelassen. In Fällen der Weiterleitung ist der verbindliche Musterweiterleitungsvertrag gemäß der Anlage 7 zu verwenden.“

4. Nummer 4 wird wie folgt gefasst:

„4

Zuwendungsvoraussetzungen

Zuwendungsvoraussetzung ist

4.1

für Maßnahmen nach Nummer 2.1

a) das Vorliegen eines vom Kreistag nach vorheriger Abstimmung mit den Kommunen des Kreises bzw. vom Rat der Stadt verabschiedeten Integrationskonzepts,

b) die Selbstverpflichtung über eine regelmäßige im Zwei-Jahres-Turnus erfolgende Festlegung inhaltlicher Schwerpunkte in Abstimmung mit den örtlichen Akteuren der Integrationsarbeit,

c) die Bereitstellung geeigneter Räumlichkeiten,

d) die Übernahme der Verwaltungsausgaben einschließlich der Reisekosten,

e) die Übernahme der Ausgaben für Lehr- und Lernmittel sowie für Projektmittel,

f) die Mitwirkung an dem durch das von den zuständigen Ministerien vorgegebene Förderprogrammcontrolling und ggf. wissenschaftlichen Begleituntersuchungen sowie

g) die Mitwirkung an einem überregionalen Erfahrungstransfer im Rahmen des Verbundes der kommunalen Integrationszentren und

4.2

für Maßnahmen nach Nummer 2.2

dass die Maßnahmen, die durch KOMM-AN NRW gemäß der Nummer 2.2.2 gefördert werden, eindeutig abgrenzbar von bereits laufenden Maßnahmen außerhalb dieser Richtlinie sind.“

5. In Nummer 5.2 wird folgender Satz angefügt

„Abweichend von Nummer 2.4 VVG dürfen bis zu 100 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben aus Landesmitteln bereitgestellt werden.“

6. Nummer 5.4 wird wie folgt gefasst:

„5.4

Bemessungsgrundlage

5.4.1

Personalausgaben für Förderung nach Nummer 2.1:

Im Rahmen der Förderung nach Nummer 2.1 werden ausschließlich Personalausgaben gefördert.

Bemessungsgrundlage für die Förderung sind die tatsächlichen Ausgaben für bis zu 3,5 Personalstellen, davon zwei Stellen für die (sozial)pädagogische Begleitung und 1,5 Stellen für die Angehörigen der allgemeinen inneren kommunalen Verwaltung.

Der Umfang der Festbetragsfinanzierung beträgt je 50 000 Euro für zwei (sozial)pädagogische Fachkräfte und eine Verwaltungsfachkraft sowie 20 000 Euro

für 0,5 Verwaltungsassistenten. Bei Stellenvakanzen vermindern sich die Jahresfestbeträge entsprechend.

5.4.2

für Förderung nach Nummer 2.2:

5.4.2.1

Personalausgaben nach Nummer 2.2.1

Für die Umsetzung von Aufgaben im Rahmen des Förderprogramms KOMM-AN NRW, werden eine, eineinhalb oder zwei Stellen für die (sozial)pädagogische Begleitung und/oder für Angehörige der allgemeinen inneren kommunalen Verwaltung (Verwaltungsfachkraft) mit je 50 000 Euro für eine volle Stelle berücksichtigt.

Insgesamt stehen somit neben der Grundfinanzierung von 170 000 Euro/Jahr zusätzlich bis zu 100 000 Euro/Jahr zur Verfügung. Bei Stellenvakanzen vermindern sich die Jahresfestbeträge entsprechend.

Die Zahl der geförderten Stellen richtet sich nach der am Flüchtlingsaufnahmegesetz (FlüAG) bemessenen Zuteilung von Flüchtlingen für das Jahr 2016. Dieser liegt die Einwohnerzahl und Fläche der aufnehmenden Kommune zugrunde. Die konkrete Zahl der geförderten Stellenanteile je Kommune richtet sich, diesen Grundsätzen folgend, nach der Anlage 8.

5.4.2.2

Sachausgaben nach Nummer 2.2.1

Für Tätigkeiten, die im Rahmen der Aufgaben von KOMM-AN NRW durchgeführt werden, stehen Mittel in Höhe von 10 000, 15 000 oder 20 000 Euro zur Verfügung. Die konkrete Höhe der Pauschale je Kommune richtet sich nach dem in der Anlage 8 dargestellten FlüAG-Schlüssel.

5.4.2.3

Renovierung, Ausstattung und Betrieb von Ankommenstreppunkten nach Nummer 2.2.2.1

5.4.2.3.1

Für die Renovierung und Ausstattung von Ankommenstreppunkten, die mindestens zu 33 Prozent der gesamten Nutzungszeiten für den Bereich der Integration der Flüchtlinge und Asylsuchenden genutzt werden, beträgt der einmalige pauschale Festbetrag 2 000 Euro pro Raum.

Die Förderung der Renovierung bzw. Ausstattung einer Büroräumlichkeit in einem Ankommenstrepppunkt ist möglich, wenn diese für die Neueinrichtung oder Aufrechterhaltung des Betriebs des Ankommenstrepppunkts erforderlich ist.

Die Förderung der Renovierung bzw. Ausstattung von sanitären Anlagen, Abstellkammern, Keller- oder Lagerräumen ist ausgeschlossen.

5.4.2.3.2

Für den Betrieb von Ankommenstreppunkten, die mindestens zu 50 Prozent der gesamten Nutzungszeiten für den Bereich der Integration der Flüchtlinge und Asylsuchenden genutzt werden, beträgt der pauschale monatliche Festbetrag 400 Euro pro Ankommenstrepppunkt.

5.4.2.4

Begleitung, Maßnahmen des Zusammenkommens und der Orientierung nach Nummer 2.2.2.2

5.4.2.4.1

Für Ausgaben der Kommunalen Integrationszentren im Zusammenhang mit der Erstattung von Auslagen Dritter für die regelmäßige Begleitung von Flüchtlingen und deren Orientierung vor Ort beträgt der pauschale monatliche Festbetrag 44 Euro je ehrenamtlich Tätigen.

5.4.2.4.2

Für Maßnahmen, die im Zusammenhang mit einem Ankommenstrepppunkt dem Zusammenkommen dienen, beträgt der pauschale monatliche Festbetrag 220 Euro pro Maßnahme.

5.4.2.5

Maßnahmen zur Informations- und Wissensvermittlung nach Nummer 2.2.2.3

5.4.2.5.1

Für die Erstellung, den Druck sowie die Anschaffung von Printmedien beträgt der einmalige pauschale Festbetrag 2 000 Euro.

5.4.2.5.2

Für die Erstellung einer neuen Internetseite oder die Erweiterung durch Zusatzseiten sowie die Pflege bzw. Aktualisierung von bestehenden Seiten beträgt der einmalige pauschale Festbetrag 2 000 Euro.

5.4.2.5.3

Für die Übersetzung von zu veröffentlichenden Printmedien und internetbasierten Medien beträgt der pauschale Festbetrag 50 Euro pro übersetzter Seite. Eine Seite (DIN A4) entspricht einem Umfang von ca. 30 Zeilen. Eine Normzeile umfasst ca. 55 Anschläge.

5.4.2.6

Maßnahmen der Qualifizierung und Begleitung nach Nummer 2.2.2.4

5.4.2.6.1

Für Qualifizierungsmaßnahmen für ehrenamtlich Tätige, die nicht durch die Angebote der KI abgedeckt sind und die durch Referentinnen und Referenten oder Coaches begleitet werden, beträgt der pauschale Festbetrag 100 Euro pro Stunde, höchstens jedoch 800 Euro pro Tag.

Für die Förderung von Qualifizierungsmaßnahmen gilt die Maßgabe, dass maximal 30 Prozent der Gesamtzusendung nach Nummer 2.2.2 verwendet werden dürfen.

5.4.2.6.2

Für Aktivitäten, die dem Austausch von ehrenamtlich Tätigen untereinander dienen, beträgt der pauschale Festbetrag 50 Euro pro Monat.“

7. Nummer 6.1 wird wie folgt gefasst:

„6.1

Antragsverfahren

6.1.1

Anträge auf Gewährung von Zuwendungen sind nach den Mustern gemäß den Anlagen 1 und 2, die in elektronischer Form bei der Bezirksregierung Arnsberg – Dezernat 36, Kompetenzzentrum für Integration (www.kfi.nrw.de) im Internet zum Download angeboten werden, zu stellen.

6.1.2

Bei Anträgen nach Nummer 2.1 hat die Antragstellung bis zum 31. Oktober eines Jahres zu erfolgen. Bei Erstantragstellung sind das vom Rat der Stadt bzw. vom Kreistag verabschiedete Integrationskonzept und eine Aufstellung der inhaltlichen Schwerpunkte des ersten Zweijahreszeitraums beizufügen.

6.1.3

Bei Anträgen nach Nummer 2.2 hat die Antragstellung für das Jahr 2016 bis zu vier Wochen nach Veröffentlichung dieser Richtlinie zu erfolgen. Für das Jahr 2017 erfolgt die Antragstellung nach Nummer 2.2.1 mit den Anträgen auf Förderung nach Nummer 2.1 bis zum 31. Oktober 2016, nach Nummer 2.2.2 bis zum 15. November 2016.“

8. In Nummer 6.2 wird die Zahl „2“ durch die Zahl „3“ ersetzt.

9. Nummer 6.3 wird wie folgt gefasst:

„6.3

Auszahlungsverfahren

6.3.1

Die Auszahlung gemäß den Nummern 2.1 und 2.2.1 erfolgt auf Anforderung gemäß Nummer 7.4 VVG zu § 44 LHO anteilig zum 1. Mai und 1. Oktober des je-

weiligen Jahres. Die Nummern 1.4, 5.4, 9.3.1, 9.5, Satz 1 ANBest-G finden insoweit keine Anwendung.

6.3.2

Die Auszahlung gemäß der Nummer 2.2.2 erfolgt nach den Maßgaben der Nummer 1.4 ANBest-G.“

10. Nummer 6.4 wird wie folgt gefasst:

„6.4

Verwendungsnachweis

Der Verwendungsnachweis gemäß den Mustern der Anlage 4 (Nummer 6.4.1) und Anlage 5 (Nummer 6.4.2) ist bis spätestens drei Monate nach Beendigung des Bewilligungszeitraumes vorzulegen.

6.4.1

Für Maßnahmen nach Nummer 5.4.1 und 5.4.2.1:

Mit dem Verwendungsnachweis ist nachzuweisen, in welchem Umfang die Landeszuwendung tatsächlich verwendet worden ist. Die verpflichtende Teilnahme am Förderprogramm-Controlling ersetzt den Sachbericht.

Die Nummern 7.2 Satz 1 und 7.3 ANBest-G finden insoweit keine Anwendung.

6.4.2

für Maßnahmen nach Nummer 5.4.2.2 bis 5.4.2.6

Die Nummer 7.4 ANBest-G findet keine Anwendung

6.4.2.1

Maßnahmen nach Nummer 5.4.2.3:

Die Verwendung ist durch einen Sachbericht und eine Auflistung der geförderten Ankommenstreffpunkte zu erbringen. Die Auflistung enthält Angaben zu:

- a) dem Träger,
- b) der Anzahl der Räume und
- c) den eingesetzten pauschalen Festbeträgen.

Der Sachbericht umfasst mindestens:

- a) Angaben zur Nutzung der Ankommenstreffpunkte,
- b) zum Einsatz der Zuwendung sowie
- c) eine Darlegung der Kriterien, die zur Weiterleitung herangezogen wurden.

6.4.2.2

Maßnahmen nach Nummer 5.4.2.4:

Die Verwendung ist durch einen Sachbericht und eine Auflistung zu erbringen. Die Auflistung enthält Angaben zu:

- a) der ehrenamtlich tätigen Person, die in einem Monat eine regelmäßige Begleitung durchgeführt hat und
- b) für Maßnahmen, die dem Zusammenkommen dienen: Angaben zum Träger sowie dem durchgeführten Angebot und ergänzend eine namentliche Liste der eingesetzten ehrenamtlich Tätigen.

Der Sachbericht enthält eine Darstellung, worauf sich die regelmäßigen Begleitungen bezogen haben und welche Angebote durchgeführt wurden.

6.4.2.3

Maßnahmen nach Nummer 5.4.2.5:

Der Verwendungsnachweis erfolgt durch einen Sachbericht und durch eine Auflistung der geförderten Printmedien, internetbasierten Medien bzw. Übersetzungen entsprechend dem Vordruck zum Verwendungsnachweis. Dem Verwendungsnachweis sind Belegexemplare (z.B. Druckerzeugnisse, Vervielfältigungen) sowie für Übersetzungen eine Rechnung nach § 14 UStG beizufügen.

6.4.2.4

Maßnahmen nach Nummer 5.4.2.6:

Der Verwendungsnachweis erfolgt durch einen Sachbericht und eine Auflistung. Die Auflistung enthält Angaben zu:

- a) den geförderten Stunden pro Tag der Qualifizierungsmaßnahme und
- b) den geförderten Aktivitäten zum Austausch von ehrenamtlich Tätigen“

11. Nummer 7 wird wie folgt geändert:

- a) Nach dem Wort „Inkrafttreten“ wird das Interpunktionszeichen „Komma“ eingefügt und das Wort „Außerkräfttreten“ angefügt.
- b) Folgende Sätze werden angefügt:

„Die Muster und Anlagen werden nicht im Ministerialblatt abgedruckt. Eine Einsichtnahme ist über die elektronische Version des Ministerialblatts (MBL NRW.) und in der Sammlung des Ministerialblatts (SMBL NRW.) unter <https://recht.nrw.de> möglich.

Die Muster und Anlagen sind auch bei der Bezirksregierung Arnsberg, Kompetenzzentrum für Integration (KfI) unter <http://www.kfi.nrw.de> erhältlich.“

– MBL NRW. 2016 S. 383

631

Verwaltungsvorschriften für Grundstücksverkäufe nach § 15 Abs. 3 Haushaltsgesetz (VV zu § 15 Abs. 3 HHG)

Runderlass des Finanzministeriums
– I C 2 – 0064-2.1 –
vom 4. Mai 2016

Mein Runderlass vom 16. Juni 2014 (MBL NRW. S. 334) wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu Nummer 10 wie folgt gefasst:

„10 Zustimmungserfordernisse“

2. Die Nummer 2 wird wie folgt geändert:

- a) Satz 4 wird wie folgt gefasst:

„In begründeten Ausnahmefällen und mit Zustimmung des zuständigen Ministeriums ist eine Abweichung von der in diesen Verwaltungsvorschriften beschriebenen Vorgehensweise möglich; in Fällen von besonderer oder grundsätzlicher Bedeutung ist zudem die Zustimmung des Finanzministeriums erforderlich.“

- b) Nach Satz 4 wird folgender Satz 5 eingefügt:

„Im Einzelfall kann sich das Finanzministerium die Zustimmung vorbehalten.“

- c) Der bisherige Satz 5 wird Satz 6 und wie folgt gefasst:

„Fälle von besonderer Bedeutung sind mit dem zuständigen Ministerium auf dem Dienstweg abzustimmen“

3. Die Nummer 4.5 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 wird die Zahl „8“ gestrichen.

- b) Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:

„Die Frist beginnt grundsätzlich mit der Aufnahme der zweckentsprechenden Nutzung.“

- c) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3 und wie folgt gefasst:

„Bei öffentlich gefördertem Wohnraum beginnt die Frist mit der Herstellung der Bezugsfähigkeit im Sinne des § 8 Absatz 1 des Gesetzes zur Förderung und Nutzung von Wohnraum für das Land Nordrhein-Westfalen (WFNG NRW) vom 8. Dezember 2009 (GV. NRW. S. 772), das zuletzt

durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. April 2014 (GV. NRW. S. 269) geändert worden ist.“

d) Der bisherige Satz 3 wird Satz 4.

4. Die Nummer 4.6.1 wird wie folgt geändert:

a) Satz 4 wird wie folgt gefasst:

„Dem Interessenten können jedoch auf Nachfrage in den Fällen des § 15 Absatz 3 Nummer 1 HHG einzelne Passagen aus dem Wertgutachten und darüber hinaus auch der vollständige Inhalt des Wertgutachtens zur Kenntnis gegeben werden, soweit dem im Einzelfall keine besonderen Gründe entgegenstehen.“

b) Folgender Satz 5 wird angefügt:

„Das Gutachten und dessen Inhalt dürfen jedoch keinesfalls zum Gegenstand des Kaufvertrages gemacht werden.“

5. In Nummer 5.3.1 wird das Wort „Finanzministerium“ durch die Worte „zuständigen Ministerium“ ersetzt.

6. In Nummer 5.3.4 wird das Wort „Finanzministerium“ durch die Worte „zuständigen Ministeriums“ ersetzt.

7. Die Nummer 6.4.2 wird wie folgt gefasst:

„Der Begriff „kommunaler Zweck“ ist entsprechend den kommunalen Aufgaben im Sinne der Gemeindeordnung auszulegen. Kommunale Aufgaben sind neben den pflichtigen Selbstverwaltungsaufgaben und den Pflichtaufgaben zur Erfüllung nach Weisung auch die freiwilligen Selbstverwaltungsaufgaben. In der Anlage 2 sind beispielhaft Aufgaben, die den kommunalen Zweck erfüllen, aufgelistet. Der kommunale Zweck ist dabei grundsätzlich von der Kommune selbst auf dem betreffenden Grundstück zu verwirklichen. Eine vorgesehene spätere Vermietung/Verpachtung oder Veräußerung an Dritte kann im Einzelfall der Erfüllung des kommunalen Zwecks dienen (zum Beispiel im Bereich der Wirtschaftsförderung). Dies gilt nicht, wenn die Vermietung/Verpachtung oder Veräußerung eine rein gewerbliche bzw. gewinnorientierte Betätigung der Gemeinde, des Gemeindeverbandes oder der mehrheitlich kommunalen Gesellschaft darstellt. Die grundstücksverwaltende Stelle soll sich eine spätere Partizipation an deutlichen Wertsteigerungen vorbehalten, die sich im Zuge von Weiterveräußerungen an Dritte ergeben.“

8. In Nummer 6.5.3 werden in Satz 2 nach dem Wort „Vorschriften“ die Worte „in der jeweils gültigen Fassung“ eingefügt.

9. In Nummer 7.3 wird das Wort „Bruttogeschossfläche“ durch die Worte „Bruttogrundfläche ohne Kellergeschossfläche“ ersetzt.

10. In Nummer 7.5 wird das Wort „Bruttogeschossfläche“ durch die Worte „Bruttogrundfläche ohne Kellergeschossfläche“ ersetzt.

11. In Nummer 9 wird Satz 1 wie folgt gefasst:

„Alle Kaufverträge nach § 15 Absatz 3 HHG werden unter dem Vorbehalt der Zustimmung des zuständigen Ministeriums, des Haushalts- und Finanzausschusses des Landtages NRW und des Finanzministeriums, soweit nach Nummer 10 auch dessen Zustimmung erforderlich ist, abgeschlossen.“

12. Die Nummer 10 wird wie folgt gefasst:

„10

Zustimmungserfordernisse

Die Grundstücksverkäufe nach § 15 Absatz 3 HHG bedürfen der Zustimmung des zuständigen Ministeriums und des Haushalts- und Finanzausschusses des Landtags NRW (§ 15 Absatz 3 HHG insoweit abweichend von § 64 Absatz 2 LHO). In Fällen von grundsätzlicher oder besonderer Bedeutung ist zudem die Zustimmung des Finanzministeriums erforderlich. Das Finanzministerium kann sich darüber hinaus die Zustimmung in bestimmten Einzelfällen

vorbehalten. Der Erwerber hat keinen Anspruch darauf, dass der Grundstücksverkauf in einer bestimmten Sitzung des Haushalts- und Finanzausschusses behandelt wird.“

Dieser Runderlass tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen (MBL.NRW) in Kraft.

– MBL. NRW. 2016 S. 385

7861

Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen für Investitionen in landwirtschaftlichen Betrieben im Rahmen des Agrarinvestitionsförderungs- programms (AFP)

Runderlass des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt,
Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz
– II A 3 – 2114/11 –
vom 25. April 2016

Der Runderlass des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz vom 13. Juni 2014 (MBL. NRW. S. 345), der durch Runderlass vom 9. März 2015 (MBL. NRW. S. 322) geändert worden ist, wird wie folgt geändert.

1. In Nummer 5.1 wird die Angabe „210-230“ durch die Angabe „212, 220, 230“ ersetzt und folgender Satz angefügt: „Ausgaben der Kostengruppe 212 sind nur dann zuwendungsfähig, wenn an gleicher Stelle das zu fördernde Gebäude errichtet werden soll.“

2. Die Nummer 7.1 wird wie folgt gefasst:

„7.1

Gefördert werden Kleinst-, kleine oder mittlere Unternehmen im Sinn des Anhangs 1 der Verordnung (EU) Nr. 702/2014 (Agrarfreistellungsverordnung) unbeschadet der gewählten Rechtsform mit Sitz und mit Investitionsstandort in Nordrhein-Westfalen, wenn entweder“

3. In Nummer 7.1.1 wird im letzten Satz nach dem Wort „Imkereei“ das Komma sowie die Wörter „die Binnenfischerei“ gestrichen.

4. Der Nummer 8.3 wird folgender Satz angefügt:

„Zusätzlich zu den drei letzten Einkommensteuerbescheiden sind zur Ermittlung der positiven Einkünfte die von den Banken ausgestellten Steuerbescheinigungen zu den Einkünften aus Kapitalvermögen heranzuziehen.“

5. Der Nummer 10.1 wird folgender Satz angefügt:

„Als eine nicht zweckentsprechende Verwendung ist auch zu verstehen, wenn die Kriterien nach Anlage 1, sowie die zu Nummer 4.2.1 und 6.8 festgelegten Kriterien nicht vollständig erfüllt werden.“

6. In Nummer 11.5.1 wird der letzte Spiegelstrich wie folgt gefasst:

„– Nummer 3 ANBest-P gilt nicht. Hierfür gilt folgende Regelung. Aufträge dürfen nur zu wettbewerblichen und wirtschaftlichen Bedingungen vergeben werden. Hierzu sind mindestens drei Vergleichsangebote einzuholen. Bei Direktkäufen und Auftragswerten von weniger als 7 500 Euro (Betrag ohne Mehrwertsteuer) kann generell auf das Einholen von Vergleichsangeboten verzichtet werden.“

7. Die Anlage 1 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 2 wird im vierten Spiegelstrich das Wort „Großvieheinheit“ durch die Wörter „Milchkuh und 4,5 Quadratmeter je Aufzuchtrind“ ersetzt.

- b) In Nummer 4 wird der vierte Spiegelstrich wie folgt gefasst:

„– die verfügbare Fläche muss mindestens 4,5 Quadratmeter pro Tier betragen.“

- c) In Nummer 10 werden im zweiten Spiegelstrich die Wörter „Der Stall muss“ durch die Wörter „Soweit die Einrichtung eines Kaltscharrraums aus baulichen oder rechtlichen Gründen nicht möglich ist, muss der Stall“ ersetzt.

- d) Nummer 11 wird wie folgt gefasst:

„11. Anforderungen an die Bodenhaltung von Jung- und Legehennen

- Der Stall muss mit einem befestigten Kaltscharrraum verbunden sein, der den Tieren ab der 10. Woche zur Verfügung steht.
- Der Kaltscharrraum muss mindestens einem Drittel der nutzbaren Stallgrundfläche entsprechen und mit geeigneter manipulierbarer Einstreu sowie ausreichend bemessenen und gleichmäßig verteilten Staub- oder Sandbädern ausgestattet sein.
- Die Grundfläche des Kaltscharrraums darf nicht in die Berechnung der maximalen Besatzdichte einbezogen werden.
- Zur Optimierung des Stallklimas müssen bei Volierenhaltung Kanäle zur Kotbandbelüftung vorhanden sein.
- Im Stall müssen den Tieren ab der dritten Lebenswoche erhöhte Sitzstangen angeboten werden. Die Sitzstangenlänge muss für Junghennen ab der 10. Lebenswoche mindestens zwölf Zentimeter je Tier aufweisen. Die Sitzstangen müssen für Jung- und Legehennen so installiert sein, dass auf ihnen ein ungestörtes, gleichzeitiges Ruhen aller Tiere möglich ist. In der Volierenhaltung muss der Zugang zu den einzelnen Ebenen regulierbar sein.
- Neben Vorrichtungen zur Regulierung des Lichteinfalls für tageslichtdurchlässige Flächen muss bei künstlicher Beleuchtung eine an die unterschiedlichen Funktionsbereiche der Haltungseinrichtung angepasste Abstufung der Lichtintensität möglich sein. Die Beleuchtung muss für die Tiere flackerfrei sein.
- Der Einstreubereich (inklusive Kaltscharrraum) ist so zu strukturieren und auszustatten, dass den Tieren zusätzlich zur Einstreu verschiedenartig manipulierbares und auswechselbares Beschäftigungsmaterial (zum Beispiel Heuraufen, Pickblöcke, Stroh- oder Luzerneballen) zur Verfügung steht.“

Dieser Runderlass tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

III.

Zweckverband Verkehrsverbund Rhein-Ruhr

Umlagensatzung Zweckverband VRR 2016

Bekanntmachung des Zweckverbandes
Verkehrsverbund Rhein-Ruhr
vom 21. April 2016

Gemäß §§ 18 Absatz 3, 19 Absatz 2, 8 Absatz 4 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) in Verbindung mit § 7 GO NRW und in Verbindung mit § 6 Absatz 1 Satz 2 der Zweckverbandssatzung (ZVS) werden nachstehende Umlagen festgesetzt:

§ 1

Allgemeine Verbandsumlage 2016

Die allgemeine Verbandsumlage wird für das Jahr 2016 gemäß § 19 Zweckverbandssatzung auf 598.233.781 EUR festgesetzt.

Im Einzelnen werden folgende Umlagebeträge erhoben:

	Anteil der Allgemeinen Verbandsumlage für kommunale Verkehrsunternehmen	Anteil der Allgemeinen Verbandsumlage für nicht-kommunale Verkehrsunternehmen*	Bereitstellung ÖPNV- Pauschale (Alt. A1 „Ausgleich für die Erfüllung gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen“ & Alt. B „Ausgleich gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen aus der Anwendung der Tarife für Zeitfahrausweise des Ausbildungs- verkehrs“)**	Bereitstellung ÖPNV- Pauschale (Alt. A2 „Zuschuss für investive Maßnahmen im Bereich der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen (gem. lokalem Anhörungs- gespräch)“)**
	EUR	EUR	EUR	EUR
Stadt Bochum	33.316.000	–	3.208.000	–
Stadt Bottrop	4.992.000	283.719	505.000	–
Stadt Dortmund	84.676.000	–	5.343.000	–
Stadt Düsseldorf	50.620.000	160.664	–	–
Stadt Duisburg	52.003.000	47.394	–	–
Ennepe-Ruhr-Kreis	16.252.000	526.482	1.466.000	–
Stadt Essen	79.015.000	375.998	4.563.000	–
Stadt Gelsenkirchen	19.189.000	189.830	1.788.000	–
Stadt Hagen	14.032.000	188.918	1.220.000	–
Stadt Herne	9.151.000	–	1.068.000	–
Stadt Krefeld	19.227.000	84.505	–	–
Kreis Mettmann	7.127.000	1.309.256	312.000	1.040.000
Stadt Mönchengladbach	15.210.000	25.547	–	–
Stadt Monheim am Rhein	1.944.000	–	157.000	–
Stadt Mülheim an der Ruhr	30.850.000	–	1.127.000	–
Stadt Neuss	5.478.000	626.258	–	–
Rhein-Kreis Neuss	3.914.000	1.359.365	367.000	346.000
Stadt Oberhausen	20.402.000	39.596	1.687.000	–
Kreis Recklinghausen	21.985.000	355.462	2.397.000	–
Stadt Remscheid	7.642.000	25.888	523.000	–
Stadt Solingen	11.451.000	–	826.000	–
Stadt Viersen	620.000	187.548	–	–
Kreis Viersen	2.074.000	813.528	534.000	–
Stadt Wuppertal	48.689.000	268.823	2.794.000	–
Stadt Hilden	–	–	51.000	184.000
Stadt Dormagen	–	–	–	–
	559.859.000	6.868.781	29.936.000	1.570.000

* derzeit BVR GmbH, RVN GmbH und Westfalenbus GmbH

** Es liegen noch nicht alle Entscheidungen der Aufgabenträger über die Mittelverwendung vor. Die Entscheidung hat Auswirkungen auf die dargestellten Mittel.

Zwischen dem Kreis Mettmann und der Stadt Wuppertal findet im Jahr 2016 ein Ausgleich in Höhe von 40.000 € (2. Rate von insgesamt 121.500 €) für die Bereinigung aufgrund fehlerhaft gemeldeter km-Leistungen der Jahre 2002 bis 2011 statt.

Kreis Mettmann	40.000
Stadt Wuppertal	– 40.000

– 15.2.2016

– 15.5.2016

– 15.8.2016

– 15.11.2016

an den Zweckverband VRR zu entrichten.

Die Verbandsmitglieder können diese Umlagebeträge um die in § 19 c Absatz 2 Zweckverbandssatzung näher bezeichneten Leistungen kürzen.

In der Höhe der vorgenommenen Kürzung erlischt der Anspruch des Zweckverbandes.

Die Umlage ist in vier gleichen Teilbeträgen jeweils spätestens bis zum

§ 19 c Absatz 3 Zweckverbandssatzung bleibt hiervon unberührt.

§ 2

SPNV- Umlage 2016

Die Umlage zur Finanzierung des Schienenpersonennahverkehrs im VRR wird gemäß § 17 Zweckverbandssatzung auf 15.182.000 EUR festgesetzt.

Im Einzelnen werden folgende Umlagebeträge erhoben:

	EUR
Stadt Bochum	566.000
Stadt Bottrop	160.000
Stadt Dortmund	2.063.000
Stadt Düsseldorf	2.712.000
Stadt Duisburg	760.000
Stadt Essen	1.629.000
Stadt Gelsenkirchen	193.000
Stadt Hagen	346.000
Stadt Herne	240.000
Stadt Krefeld	294.000
Stadt Mönchengladbach	335.000
Stadt Mülheim an der Ruhr	312.000
Stadt Oberhausen	233.000
Stadt Remscheid	197.000
Stadt Solingen	300.000
Stadt Wuppertal	1.091.000
Ennepe-Ruhr-Kreis	552.000
Kreis Mettmann	1.003.000
Rhein Kreis Neuss	1.434.000
Kreis Recklinghausen	572.000
Kreis Viersen	190.000
	15.182.000

Die Umlage ist in 12 gleichen monatlichen Beträgen, spätestens bis zum 15. eines jeden Monats an den Zweckverband VRR zu entrichten.

§ 3

Umlage zur Deckung des Eigenaufwandes des Zweckverbandes VRR 2016

Die Umlage zur Deckung des Eigenaufwandes des Zweckverbandes VRR wird gemäß § 22 Zweckverbandssatzung auf 344.000 EUR festgesetzt.

Im Einzelnen werden folgende Umlagebeträge erhoben:

	EUR*
Stadt Bochum	17.940
Stadt Bottrop	5.750
Stadt Dortmund	28.775
Stadt Düsseldorf	29.965
Stadt Duisburg	24.065
Ennepe- Ruhr- Kreis	16.010
Stadt Essen	28.445
Stadt Gelsenkirchen	12.770
Stadt Hagen	9.255
Stadt Herne	7.665
Stadt Krefeld	11.030
Kreis Mettmann	21.680

Stadt Monheim am Rhein	2.005
Stadt Mönchengladbach	12.735
Stadt Mülheim an der Ruhr	8.285
Rhein-Kreis Neuss	14.370
Stadt Neuss	7.565
Stadt Oberhausen	10.375
Kreis Recklinghausen	30.390
Stadt Remscheid	5.405
Stadt Solingen	7.770
Kreis Viersen	10.905
Stadt Viersen	3.720
Stadt Wuppertal	17.125
	344.000

* Ab dem Jahr 2016 wird die Umlage zur Deckung des Eigenaufwandes des Zweckverbandes VRR auf Basis der Bevölkerungszahlen des Zensus vom 9. Mai 2011 festgelegt.

Die Umlage ist in zwei gleichen Teilbeträgen jeweils am 31.01. und 31.07.2016 an den Zweckverband VRR zu zahlen.

§ 4

Umlage zur Finanzierung des Eigenaufwandes der VRR AöR 2016

Die Umlage zur Finanzierung der VRR AöR wird gemäß § 23 Zweckverbandssatzung auf 6.590.000 EUR festgesetzt.

Im Einzelnen werden folgende Umlagebeträge erhoben:

	EUR
Stadt Bochum	354.360
Stadt Bottrop	110.100
Stadt Dortmund	539.540
Stadt Düsseldorf	523.850
Stadt Duisburg	463.440
Ennepe-Ruhr-Kreis	316.700
Stadt Essen	539.390
Stadt Gelsenkirchen	249.290
Stadt Hagen	183.035
Stadt Herne	158.180
Stadt Krefeld	218.290
Kreis Mettmann	448.155
Stadt Mönchengladbach	240.090
Stadt Monheim am Rhein	15.900
Stadt Mülheim an der Ruhr	156.230
Stadt Neuss	55.270
Rhein-Kreis Neuss	353.100
Stadt Oberhausen	201.330
Kreis Recklinghausen	596.030
Stadt Remscheid	107.710
Stadt Solingen	150.560
Stadt Viersen	27.840
Kreis Viersen	250.260
Stadt Wuppertal	331.350
	6.590.000

Die Umlage ist in zwei gleichen Teilbeträgen am 31. Januar und 31. Juli 2016 an den Zweckverband VRR zu entrichten.

§ 5

Verzinsung für verspätet geleistete Umlagen

Umlagebeträge (gem. §§ 1, 2, 3, 4), die nicht fristgerecht beim Zweckverband VRR eingehen, sind mit 2 % über dem Basiszinssatz gemäß § 247 BGB zu verzinsen. Für die Verzinsungspflicht gilt auch dann der letzte Tag des jeweiligen Monats bzw. Quartals-Monats, wenn der Zahltag auf einen Sonnabend, einen gesetzlichen Feiertag oder einen Sonntag fällt.

§ 6

Endgültige allgemeine Verbandsumlage für kommunale Verkehrsunternehmen für das Jahr 2014

Die endgültige allgemeine Verbandsumlage für kommunale Verkehrsunternehmen für das Jahr 2014 (Ist-Umlage) wird auf 482.672.000 EUR festgesetzt.

Im Einzelnen gelten folgende Umlagebeträge:

	EUR *
Stadt Bochum	32.531.000
Stadt Bottrop	4.284.000
Stadt Dortmund	69.376.000
Stadt Düsseldorf	39.284.000
Stadt Duisburg	40.691.000
Ennepe-Ruhr-Kreis	15.935.000
Stadt Essen	65.113.000
Stadt Gelsenkirchen	18.389.000
Stadt Hagen	11.160.000
Stadt Herne	8.196.000
Stadt Krefeld	17.443.000
Kreis Mettmann	6.941.000
Stadt Mönchengladbach	13.338.000
Stadt Monheim am Rhein	2.434.000
Stadt Mülheim an der Ruhr	28.839.000
Stadt Neuss	2.765.000
Rhein-Kreis Neuss	3.396.000
Stadt Oberhausen	16.162.000
Kreis Recklinghausen	18.920.000
Stadt Remscheid	7.825.000
Stadt Solingen	10.197.000
Stadt Viersen	616.000
Kreis Viersen	2.254.000
Stadt Wuppertal	46.583.000
	482.672.000

* Die in der Ergebnisrechnung 2014 aufgezeigten Ergebnisse gemäß § 19 a Zweckverbandssatzung können in Einzelfällen zu Umlageveränderungen führen.

§ 7

Endgültige allgemeine Verbandsumlage für nicht-kommunale Verkehrsunternehmen für das Jahr 2014

Die endgültige allgemeine Verbandsumlage für nicht-kommunale Verkehrsunternehmen für das Jahr 2014 (Ist-Umlage) wird auf 6.908.208 EUR festgesetzt.

Im Einzelnen gelten folgende Umlagebeträge:

	BVR GmbH EUR	RVN GmbH EUR
Stadt Bochum	–	–
Stadt Bottrop	289.358	–
Stadt Dortmund	–	–
Stadt Düsseldorf	160.149	–
Stadt Duisburg	46.599	–
Ennepe-Ruhr-Kreis	525.247	–
Stadt Essen	376.684	–
Stadt Gelsenkirchen	188.005	–
Stadt Hagen	187.421	–
Stadt Herne	–	–
Stadt Krefeld	–	83.899
Kreis Mettmann	1.304.027	–
Stadt Mönchengladbach	25.303	–
Stadt Monheim am Rhein	–	–
Stadt Mülheim an der Ruhr	–	–
Stadt Neuss	616.689	–
Rhein-Kreis Neuss	1.334.223	–
Stadt Oberhausen	39.083	–
Kreis Recklinghausen	314.888	29.042
Stadt Remscheid	25.793	–
Stadt Solingen	–	–
Stadt Viersen	186.480	–
Kreis Viersen	838.117	70.611
Stadt Wuppertal	266.590	–
	6.724.656	183.552

– MBl. NRW. 2016 S. 387

Satzung zur Änderung der Umlagensatzung des Zweckverbandes VRR 2016

Bekanntmachung des Zweckverbandes
Verkehrsverbund Rhein-Ruhr
vom 21. April 2016

Die Umlagensatzung 2016 des Zweckverbandes VRR vom 11. Dezember 2015 wird wie folgt geändert:

§ 1

Allgemeine Verbandsumlage 2016

Die allgemeine Verbandsumlage wird für das Jahr 2016 gemäß § 19 Zweckverbandssatzung auf 601.294.853,- EUR festgesetzt.

Im Einzelnen werden folgende Umlagebeträge erhoben:

	Anteil der Allgemeinen Verbandsumlage für kommunale Verkehrsunternehmen	Anteil der Allgemeinen Verbandsumlage für nicht-kommunale Verkehrsunternehmen*	Bereitstellung ÖPNV- Pauschale (Alt. A1 „Ausgleich für die Erfüllung gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen“ & Alt. B „Ausgleich gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen aus der Anwendung der Tarife für Zeitfahrausweise des Ausbildungs- verkehrs“) **	Bereitstellung ÖPNV- Pauschale (Alt. A2 „Zuschuss für investive Maßnahmen im Bereich der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen (gem. lokalem Anhörungs- gespräch“) **
	EUR	EUR	EUR	EUR
Stadt Bochum	33.931.000	–	3.208.000	–
Stadt Bottrop	4.485.000	284.264	506.000	–
Stadt Dortmund	79.200.000	–	5.344.000	–
Stadt Düsseldorf	54.605.000	162.309	–	7.499.000
Stadt Duisburg	52.006.000	47.757	2.429.000	–
Ennepe-Ruhr-Kreis	16.103.000	531.138	1.465.000	–
Stadt Essen	73.647.000	377.587	4.563.000	–
Stadt Gelsenkirchen	19.019.000	190.777	1.788.000	–
Stadt Hagen	14.318.000	189.667	1.219.000	–
Stadt Herne	9.800.000	–	1.068.000	–
Stadt Krefeld	20.180.000	84.863	1.329.000	202.000
Kreis Mettmann	7.058.000	1.343.333	688.000	1.044.000
Stadt Mönchengladbach	15.571.000	25.640	1.217.000	–
Stadt Monheim am Rhein	2.029.000	–	157.000	–
Stadt Mülheim an der Ruhr	31.481.000	–	1.127.000	–
Stadt Neuss	4.858.000	628.353	–	575.000
Rhein-Kreis Neuss	3.802.000	1.373.314	562.000	341.000
Stadt Oberhausen	18.433.000	39.827	1.687.000	–
Kreis Recklinghausen	19.643.000	352.691	2.405.000	–
Stadt Remscheid	7.877.000	25.978	522.000	–
Stadt Solingen	11.038.000	–	824.000	–
Stadt Viersen	620.000	188.325	–	–
Kreis Viersen	2.030.000	802.063	609.000	–
Stadt Wuppertal	47.234.000	269.967	2.796.000	–
Stadt Hilden	–	–	51.000	184.000
Stadt Dormagen	–	–	–	–
	548.968.000	6.917.853	35.564.000	9.845.000

* derzeit BVR GmbH, RVN GmbH und Westfalenbus GmbH

** Es liegen noch nicht alle Entscheidungen der Aufgabenträger über die Mittelverwendung vor. Die Entscheidung hat Auswirkungen auf die dargestellten Mittel.

Zwischen dem Kreis Mettmann und der Stadt Wuppertal findet im Jahr 2016 ein Ausgleich in Höhe von 40.000 € (2. Rate von insgesamt 121.500 €) für die Bereinigung aufgrund fehlerhaft gemeldeter km-Leistungen der Jahre 2002 bis 2011 statt.

Kreis Mettmann	40.000
Stadt Wuppertal	– 40.000

Die übrigen Regelungen des § 1 bleiben unberührt.

§ 2

Die Regelungen der §§ 2ff. der Umlagensatzung 2016 bleiben unberührt.

Anlage KDN – Dachverband kommunaler IT-Dienstleister**Umlagensatzung 2016 des ZV VRR**

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat die Umlagensatzung 2016 mit Datum vom 21. März 2016 und die Satzung zur Änderung der Umlagensatzung 2016 mit Datum vom 5. April 2016 genehmigt.

Die Umlagensatzung und der nachfolgende Hinweis nach § 7 Absatz 6 GO NRW werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung NW am Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gemäß § 7 Absatz 6 Satz 1 GO NRW nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn:

1. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
2. diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
3. der Verbandsvorsteher hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet
oder
4. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Zweckverband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

19. April 2016

Erik O. S c h u l z

Vorsitzender der Verbandsversammlung

– MBl. NRW. 2016 S. 390

Unfallkasse Nordrhein-Westfalen**12. öffentliche Sitzung der Vertreterversammlung der Unfallkasse Nordrhein-Westfalen in der 11. Wahlperiode**

Bekanntmachung der Unfallkasse Nordrhein Westfalen vom 25. April 2016

Die 12. öffentliche Sitzung der Vertreterversammlung der Unfallkasse Nordrhein-Westfalen in der 11. Wahlperiode findet am

Mittwoch, den 6. Juli 2016

im „Großen Sitzungssaal“ der Unfallkasse Nordrhein-Westfalen – Regionaldirektion Westfalen Lippe –, Salzmannstr. 156, 48159 Münster, statt.

Beginn der Sitzung: 12.00 Uhr

Düsseldorf, den 25. April 2016

Martin B i e w a l d

Vorsitzender der Vertreterversammlung

– MBl. NRW. 2016 S. 392

Tagesordnung für die 20. KDN-Verbandsversammlung

Bekanntmachung des KDN – Dachverband kommunaler IT-Dienstleister vom 17. Mai 2016

Tagesordnung für die 20. KDN Verbandsversammlung am 31. Mai 2016 um 10:00 Uhr, Saal „Zenica“ im Hans-Sachs-Haus bei der Stadt Gelsenkirchen, gkd-el, Ebertstraße 11 in Gelsenkirchen

TOP 1: Begrüßung

TOP 2: Genehmigung des Protokolls vom 20. November 2015

TOP 3: Aufnahme neuer Mitglieder – IVL GmbH

TOP 4: Aufnahme neuer Mitglieder – Stadt Herne

TOP 5: Open Data/Open Government Pakt

TOP 6: Umsatzbesteuerung der öffentlichen Hand

TOP 7: Satzungsänderung ProVitako

TOP 8: Anpassung der AKDN-sozial Preisliste 2016

TOP 9: Verschiedenes

– MBl. NRW. 2016 S. 392

Hinweis:

Die Gesetz- und Verordnungsblätter, die Ministerialblätter, die Sammlung aller Gesetze und Verordnungen des Landes NRW (SGV. NRW.) sowie die Sammlung der in Teil I des MBl. NRW. veröffentlichten Erlasse (SMBL. NRW.) stehen im Intranet des Landes NRW zur Verfügung.

Dasselbe wird auch im Internet angeboten. Die Adresse ist: <https://recht.nrw.de>. Hingewiesen wird auf die kostenlosen Angebote im Internet unter der genannten Adresse. Dort finden Sie Links zu vielen qualitativ hochwertigen Rechtsangeboten.

Wollen Sie die Inhaltsangabe eines jeden neuen Gesetzblattes oder Ministerialblattes per Mail zugesandt erhalten? Dann können Sie sich in das Newsletter-Angebot der Redaktion eintragen.

Adresse: <https://recht.nrw.de>, dort: Newsletter anklicken.

Einzelpreis dieser Nummer 3,30 Euro

zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 82, Fax (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 38 (8.00–12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf

Bezugspreis halbjährlich 57,50 Euro (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 115,- Euro (Kalenderjahr), zahlbar im Voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 82, Fax: (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 41, 40237 Düsseldorf

Von Vorabesendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Im Namen der Landesregierung, das Ministerium für Inneres und Kommunales NRW, Friedrichstraße 62–80, 40217 Düsseldorf.

Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf

Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177–3569